

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Zürich

Studienordnung
für das Nebenfachstudium Wirtschaftswissenschaften
für
Studierende der Philosophischen Fakultät
der Universität Zürich

Version 1.0 vom 03.11.2004
Version 1.1 vom 28.11.2005
Version 1.2 vom 28.06.2006
Version 1.3 vom 13.06.2007
Version 1.4 vom 27.05.2009

Änderungen:

Version 1.5 vom März 2010

1.2 Leistungsnachweise und Punkte

bisher:

Für jedes Modul ist ein expliziter Leistungsnachweis zu erbringen. Je nach Typ des Moduls und vorheriger Bekanntgabe durch die verantwortliche Dozentin oder den verantwortlichen Dozierenden kann es sich hierbei um das selbständige Lösen von Übungsaufgaben, schriftliche oder mündliche Prüfungen, das Verfassen einer schriftlichen Arbeit, die Präsentation eines Vortrages oder ähnliches handeln. Die Anforderungen und die Art des zu erbringenden Leistungsnachweises werden in geeigneter Form veröffentlicht.

Leistungsnachweise stehen in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der entsprechenden Lehrveranstaltung und finden in der Regel im selben Semester oder zumindest vor Beginn der Lehrveranstaltungen des Folgesemesters statt. Leistungsnachweise werden in der Regel benotet. Prüfungsergebnisse werden mit den Noten 1 (schlechteste Note) bis 6 (beste Note) bewertet, wobei Viertelnoten zulässig sind. Bei einer Note 4.0 oder besser gilt ein Modul als erfolgreich absolviert bzw. bestanden, andernfalls handelt es sich um einen Fehlversuch.

Wird ein Modul erfolgreich absolviert, werden die zugeordneten Noten und Punkte gutgeschrieben. Die Punkte werden entweder vollständig oder gar nicht vergeben. Die Anrechnung nur eines Teils der vorgesehenen Punktzahl ist nicht möglich.

neu: **Leistungsnachweise, Punkte, Prüfungseinsicht**

Für jedes Modul ist ein expliziter Leistungsnachweis zu erbringen. Je nach Typ des Moduls und vorheriger Bekanntgabe durch die verantwortliche Dozentin oder den verantwortlichen Dozierenden kann es sich hierbei um das selbständige Lösen von Übungsaufgaben, schriftliche oder mündliche Prüfungen, das Verfassen einer schriftlichen Arbeit, die Präsentation eines Vortrages oder ähnliches handeln. Die Anforderungen und die Art des zu erbringenden Leistungsnachweises werden in geeigneter Form veröffentlicht.

Leistungsnachweise stehen in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der entsprechenden Lehrveranstaltung und finden in der Regel im selben Semester oder zumindest vor Beginn der Lehrveranstaltungen des Folgesemesters statt. Leistungsnachweise werden in der Regel benotet. Prüfungsergebnisse werden mit den Noten 1 (schlechteste Note) bis 6 (beste Note) bewertet, wobei Viertelnoten zulässig sind. Bei einer Note 4.0 oder besser gilt ein Modul als erfolgreich absolviert bzw. bestanden, andernfalls handelt es sich um einen Fehlversuch.

Wird ein Modul erfolgreich absolviert, werden die zugeordneten Noten und Punkte gutgeschrieben. Die Punkte werden entweder vollständig oder gar nicht vergeben. Die Anrechnung nur eines Teils der vorgesehenen Punktzahl ist nicht möglich.

Zur Sicherstellung der Geheimhaltung von Prüfungsfragen kann die Herausgabe der Prüfungsunterlagen und die Herstellung von Kopien oder Abschriften verweigert sowie die Dauer der Einsichtnahme beschränkt werden.

1.6 Hilfsmittel, Prüfungsbetrug

bisher:

Die in den Prüfungen erlaubten Hilfsmittel werden in der Beschreibung des Moduls im kommentierten Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel in einer Prüfung gilt als Prüfungsbetrug. Darunter fällt beispielsweise, wenn jemand während einer Prüfung unerlaubt mit Dritten kommuniziert, eine schriftliche Arbeit nicht selbständig verfasst, nicht gekennzeichnete Quellen verwendet, wörtliche Übernahme von Informationen aus fremden Quellen nicht als solche kennzeichnet oder sich die Zulassung zu einer Prüfung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erschleicht.

Wird Prüfungsbetrug festgestellt, so wird die Prüfung als nicht bestanden erklärt. Allenfalls ausgestellte Ausweise und Datenabschriften werden für ungültig erklärt und eingezogen. Wurde aufgrund einer solchen Prüfung ein Titel verliehen, so wird dieser aberkannt. Allfällige Urkunden werden eingezogen.

neu:

Zu jedem Modul werden die in den Leistungsnachweisen erlaubten Hilfsmittel in geeigneter Form bekannt gegeben.

Bei betrügerischen Handlungen, insbesondere wenn jemand unerlaubte Hilfsmittel verwendet, während einer Prüfung unerlaubterweise mit Dritten kommuniziert, ein Plagiat einreicht, die schriftlichen Arbeiten nicht selbständig verfasst hat oder die Zulassung gestützt auf unrichtige oder unvollständige Angaben erschlichen hat, ist durch Beschluss des Fakultätsausschusses die Prüfung für nicht bestanden und allenfalls ausgestellte Leistungsausweise und Dokumente für ungültig zu erklären.

Der Fakultätsausschuss beschliesst, ob ein Disziplinarverfahren beantragt werden soll.

Wurde aufgrund des für ungültig erklärten Leistungsnachweises ein Titel gemäss § 1 RO verliehen, so ist dieser durch Fakultätsbeschluss abzuerkennen. Allfällige Urkunden sind einzuziehen (§ 20 RO).

2.2.3 Wahlpflichtbereiche

bisher

Wahlpflichtbereiche der Bachelorstufe

(...)

Pflichtbereich BF 1: Core Courses in Banking and Finance
Corporate Finance
Financial Intermediation
Asset Pricing
Introduction to Financial Economics

Wahlpflichtbereiche der Masterstufe

(...)

<i>Wahlpflichtbereich BF</i>
Corporate Finance
Financial Economics
Quantitative Finance
Financial Services

neu:

Wahlpflichtbereiche der Bachelorstufe

(...)

Pflichtbereich BF 1: Core Courses in Banking and Finance
Corporate Finance
Banking
Asset Pricing
Introduction to Financial Economics

Wahlpflichtbereiche der Masterstufe

(...)

<i>Wahlpflichtbereich BF</i>
Corporate Finance
Financial Economics
Quantitative Finance
Banking